

Grundsätze

über die Förderung der Jugendverbandsarbeit im Land Berlin

Teil 1 - Allgemein

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach § 74 SGB VIII i.V.m. § 47 AG KJHG nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage des § 7 AG KJHG Zuwendungen für allgemeine Jugendverbandsarbeit und für den Landesjugendring. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendverbände im Sinne von § 12 SGB VIII und deren Dachorganisation, der Landesjugendring. Damit sollen die in § 11 SGB VIII beschriebenen Aufgabenfelder sowie insbesondere eine angemessene Grundausstattung für Geschäftsstellen und Personal gewährleistet werden. Die Grundsätze gelten nur im Zuständigkeitsbereich der Förderung im Sinne von § 47 Abs. 2 AG KJHG.

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Für eine auf Dauer angelegte Förderung sind Jugendverbände im Sinne von § 12 Abs. 2 KJHG antragsberechtigt. Sie müssen nach § 75 SGB VIII anerkannt oder anererkennungsfähig sein, landesweit tätig sein und folgende Kriterien erfüllen:

- a) die Satzung und die pädagogische Praxis muss demokratische Strukturen aufweisen und somit die Selbstbestimmung von jungen Menschen ermöglichen,
- b) es muss mind. 300 namentlich benennbare Mitglieder geben,
- c) in mind. 5 Berliner Bezirken müssen öffentlich bekannte Treffpunkte vorhanden sein,
- d) die eigenständige Verfügbarkeit über die Finanzen ist erforderlich,
- e) ein Weisungsrecht des demokratisch gewählten Vorstands gegenüber beruflichen Mitarbeiter/innen ist gegeben,
- f) Interessensvertretung junger Menschen / Vernetzung durch Mitwirkung in mindestens 3 außerverbandlichen Gremien muss gegeben sein,
- g) die Arbeit muss auf Dauer angelegt sein.

Diese Kriterien müssen auf Aufforderung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung jederzeit nachweisbar sein.

(2) Haben Dachverbände oder ähnliche Organisationen die Antragstellung übernommen, sind die Mitgliedsverbände grundsätzlich nicht mehr antragsberechtigt.

(3) Der Landesjugendring Berlin als freiwilliger Zusammenschluss von Berliner Jugendverbänden ist gesondert antragsberechtigt.

4 - Zuständigkeiten

- (1) Nach § 47 Abs. 2 AG KJHG ist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung für die Förderung überbezirklicher Verbände zuständig.
- (2) Studierendenverbände können durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung nicht gefördert werden. Parteinaher politische Jugendorganisationen sind keine Jugendverbände im Sinne des § 12 KJHG und fallen deshalb nicht unter diese Grundsätze.
- (3) Eine Förderung setzt voraus, dass der Träger seinen Wirkungskreis in Berlin hat und seine Mitglieder überwiegend aus Berliner Kindern und Jugendlichen bestehen.
- (4) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung kann die verwaltungsmäßige Durchführung der Förderung der Jugendverbände an eine Zentralstelle übertragen.

5 - Art und Modalitäten der Förderung

- (1) Die Förderung der Jugendverbände wird als Festbetrag gewährt.
- (2) Grundlage für die Förderung der Jugendverbände sind erreichte Förderpunkte (mit zwei Dezimalstellen). Die Gesamtpunktzahl von 1.000 Punkten entspricht der jeweils für die Förderung der Jugendverbände in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtsumme. Ein Förderpunkt entspricht demnach einem Tausendstel der Gesamtfördersumme.
- (3) Die Berechnung der Förderpunkte erfolgt nach Leistungsstufen und Bewertungen der Leistungsparameter, die von einer Steuerungsgruppe festgelegt werden und sich demnach ändern können (vgl. Anlage Stand ...).
- (4) Die Steuerungsgruppe setzt sich aus 3 Vertreter/innen des Landesjugendrings Berlin, 3 Vertreter/innen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und einer/m Vertreter/in aus dem Unterausschuss Jugendarbeit des Landesjugendhilfeausschusses zusammen. Beschlüsse der Steuerungsgruppe werden einvernehmlich gefasst.
- (5) Die Grundlage für die Berechnung der Leistungsstufen bilden die von den Jugendverbänden zu liefernden Daten der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (In der Regel im Sommer eines Jahres die Daten der letzten drei Jahre für die Berechnung der Leistungspunkte im folgenden Jahr).
- (6) Erhobene Leistungsparameter sind die Anzahl von JuleiCas, die Anzahl von Teilnahmetagen in der außerschulischen Bildung, bei Internationalen Jugendbegegnungen sowie bei Ferienmaßnahmen. Es gilt jeweils der Mittelwert der drei betreffenden Haushaltsjahre.
- (7) Jugendverbände werden nach diesem Modell nur gefördert, soweit sie die Kriterien des Punktes 3 (1) erfüllen und bei „JuleiCa“ und mind. einem Maßnahmenbereich im Mittel von drei Jahren die Förderstufe 1 erreichen.
- (8) Jugendverbände, die zwar die Kriterien des Punktes 3 (1) erfüllen, aber bei „JuleiCa“ und mind. einem Maßnahmenbereich im Mittel von drei Jahren nicht die Förderstufe 1 erreichen, können eine Einstiegsförderung von 2.000,- Euro für Maßnahmen beantragen. Diese „Einstiegsförderung“ kann auch über mehrere Jahre gewährt werden.

- (9) Die Jugendverbände im Landesjugendring Berlin haben die Möglichkeit, in ihren Gremien Steuerungsvereinbarungen zu treffen. Die Ergebnisse werden rechtzeitig der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilt und mit ihr abgestimmt.
- (10) Der Landesjugendring Berlin als freiwilliger Zusammenschluss von Berliner Jugendverbänden wird mit Personal-, Maßnahmen- und Sachmitteln gefördert.

6 - Zuwendungsbestimmungen und Verfahren

- (1) Im Zuwendungsbescheid soll vorgesehen werden, dass die Mittel für Personal, Sachmittel und Maßnahmen aufgewendet werden können. Die Personalkosten dürfen nur bis zu 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei Sach- und Maßnahmemitteln ausgeglichen werden kann. Sach- und Maßnahmenmittel sind im Umfang von 20% gegenseitig deckungsfähig (Basis: Gesamtsumme Sach- und Maßnahmenmittel).
- (2) Grundlage der Zuwendung sind die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P), die besonderen Nebenbestimmungen (BNBest) sowie die Ausführungsvorschriften für Honorare im im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH). Honorarbelege müssen mindestens den Namen, Adresse und Qualifikation des/der Referenten/Referentin, den Träger des Projekts, Beginn und Ende der Referententätigkeit (Datum und Uhrzeit) und den Zahlungsnachweis enthalten.
- (3) Anträge sind zusammen mit dem Finanzierungsplan (Anlage 1), der Verbandsbeschreibung (Anlage 2), einer Stellenübersicht (Anlage 3), den Personalbögen (Anlage 3.1) sowie der Liste der Zeichnungsberechtigten (Anlage 4) einzureichen. Sie sollten bis zum 01.12. des auf die Bewilligung vorausgehenden Jahres vorliegen.
- (4) Über die Verwendung der Zuwendung ist, abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P, der Bewilligungsstelle, ein Nachweis innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einzureichen. Zum Verwendungsnachweis gehören ein Sachbericht (Anlage 1), die Jahresübersicht Kurse (Anlage 2), die Jahresübersicht IB (Anlage 3), die Jahresübersicht Ferien (Anlage 4), eine Aufstellung über Personalausgaben (Anlage 5), eine Aufstellung über Sachausgaben (Anlage 6), ein Inventarverzeichnis (Anlage 7), eine Maßnahmenstatistik (Anlage 8) sowie eventuell ein Sicherungsübereignungsvertrag (Anlage 9) und gegebenenfalls Veröffentlichungen.
- (5) Auf die Vorlage von Belegen und die Vorlage von Einzelverwendungsnachweisen für Maßnahmen (inkl. Programmablauf, TN-Liste und Sachbericht) wird verzichtet. Sie sind für Zwecke der Nachprüfung gem. Nr. 7 AnBest-P für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Belegprüfung vor.

Teil 2 - Maßnahmenförderung

Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit Zuwendungen von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden. Dies gilt nicht, wenn der andere Zuwendungsgeber

- a. eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist oder
 - b. eine Landesbeteiligung voraussetzt.
- (2) Aus den bewilligten Tagessätzen dürfen keine Ausgaben für längerlebige Wirtschaftsgüter geleistet werden. Verwaltungskostenpauschalen können bis zu 5 v. H. des Gesamtaufwands berücksichtigt werden. Werden Kosten des Verwaltungs- und Organisationsaufwands einzeln abgerechnet, müssen sie in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtaufwand stehen.
- (3) Bei der Förderung von Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit ist von den Teilnehmer/innen in der Regel ein Teilnahmebetrag zu erheben.
- (4) Für den Verwendungsnachweis ist zu beachten, dass zu den Einnahmen der ausbezahlte Zuschuss, die Teilnahmebeiträge, weitere Einnahmen, zum Beispiel Eigenmittel des Trägers, Spenden und andere finanzielle Leistungen Dritter gehören. Die Ausgaben sind der Bewilligungsbehörde durch Originalbelege nachzuweisen, die den Ausgabenzweck erkennen lassen und die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten müssen.
- (5) Maßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn die überwiegende Anzahl der Teilnehmer/-innen ihren Wohnsitz in Berlin hat.

a) Förderung von Kursen der außerschulischen Jugendbildung

1 - Gegenstand der Förderung

Kurse der außerschulischen Jugendbildung sollen jungen Menschen, ggf. Multiplikatoren, Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik einschließlich der politischen und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Natur, Technik und Wissenschaft vermitteln und damit die Urteilsbildung über gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte sowie die Förderung eigenen Ausdrucksvermögens ermöglichen. Die Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen soll ebenso wie das Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden. Den Grundsätzen liegt ein Begriff von politischem und sozialem Lernen zugrunde, zu dem auch musisch-kulturelle und ökologisch/naturkundliche Bildung gehören. Um diese Ziele zu erreichen, können auch Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen (z. B. Jugendgruppenleiterseminare) nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

2 - Fachliche Voraussetzungen

- (1) Zuschüsse für Kurse der außerschulischen Jugendbildung sind Leistungen der Jugendhilfe, die in diesem Programm grundsätzlich nur für junge Menschen nach Vollendung des achten und vor Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden können. An einer Maßnahme müssen mindestens 8 Teilnehmer/innen teilnehmen. Die Bewilligungsbehörde kann der Einbeziehung einer angemessenen Anzahl älterer Leitungskräfte - nach pflichtgemäßem Ermessen - aufgrund der Antragsbegründung bzw. der Angaben im Verwendungsnachweis zustimmen. Bei Kursen für Multiplikatoren entfällt die Altersgrenze. Referenten/Referentinnen können für die Tage ihrer Anwesenheit in die Anzahl der Zuschussberechtigten einbezogen werden, sofern sie nicht an der Lehrgangsstätte beschäftigt sind. Sie sind in die Teilnehmerliste aufzunehmen, gegebenenfalls mit einem Hinweis über die Anwesenheitsdauer.

- (2) Die Dauer der Veranstaltung soll mindestens einen und höchstens sieben Programmtage betragen. Volle Programmtage müssen wenigstens 6 Stunden Bildungsprogramm umfassen. Sofern wenigstens 3 Stunden Bildungsprogramm absolviert werden, wird ein halber Programmtag berechnet. Kurse können auch außerhalb Berlins stattfinden. Sie sollen einen in sich geschlossenen Stoffplan aufweisen. Regelmäßige Zusammenkünfte im Rahmen der normalen Gruppenarbeit sowie Sitzungen, Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit im Organisationsinteresse gelten nicht als Kurse.

3 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Es wird ein Festbetrag für Kurse ohne Übernachtung in Höhe von bis zu 11,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gewährt. Bei halben Programmtagen halbiert sich der entsprechende Höchstbetrag.
- (2) Es wird ein Festbetrag für Kurse mit Übernachtung in Höhe von bis zu 23,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gewährt. Bei halben Programmtagen halbiert sich der entsprechende Höchstbetrag.
- (3) Bei Trägern, die regelmäßig mehrere Kurse durchführen, gelten die Beträge als Durchschnittswert für alle durchgeführten Maßnahmen eines Jahres.

4 - Abrechnungsverfahren

Abrechnungsfähig sind nur Ausgaben, die unmittelbar durch den Kurs entstanden sind.

Zum Gesamtverwendungsnachweis gehören:

- Jahresübersicht über alle durchgeführten Kurse unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Formblattes (Anlage 2)

Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen zur Nachprüfung beim Träger vorliegen:

- Ein Sachbericht, der in vereinheitlichter Form (Vordruck) alle Angaben enthält, die zur Beurteilung des Förderprogramms erforderlich sind (Nummer 5.3.6 AV LHO).
- Ein Programmablauf, der durch den/die Leiter/in der Veranstaltung mit der Erklärung "Es wird bestätigt, dass das vorstehende Programm durchgeführt wurde" unterschrieben wird.
- Eine von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen unterschriebene und durch den/die Kursleiter/-in bestätigte Teilnahmeliste.
- Einen Einzelverwendungsnachweis für jeden Kurs.

b) Förderung von sozialpädagogischen Ferien- und Freizeitmaßnahmen

1 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialpädagogische Ferien- und Freizeitmaßnahmen verbandlicher Träger, die von ihrer Ausgestaltung her geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu verantwortlichen Verhaltensweisen und zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt anzuregen.

2 - Fachliche Voraussetzungen

- (1) Zuschüsse für sozialpädagogische Ferien- und Freizeitprojekte sind Leistungen der Jugendhilfe, die in diesem Programm grundsätzlich nur für junge Menschen nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden können. Die Bewilligungsbehörde kann der Einbeziehung einer angemessenen Anzahl älterer Leitungskräfte zustimmen. Angemessen sind regelmäßig bei geschlechtshomogenen Gruppen je angefangene acht Kinder oder Jugendliche eine ältere Leitungskraft, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen je angefangene acht Kinder oder Jugendliche je eine männliche und weibliche ältere Leitungskraft.
- (2) Ferien- und Freizeitprojekte sollen in den Sommerferien grundsätzlich mindestens sieben Tage und nicht mehr als 28 Tage dauern. Kurz- und Vorbereitungsfreizeiten außerhalb der Sommerferien dürfen drei Tage nicht unterschreiten. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Teilnahmezahl darf zehn nicht unterschreiten.

3 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Bemessungsgrundlagen:

- (1) Es wird ein Festbetrag in Höhe von bis zu 8,00 € je Tag und Teilnehmer/-in (An- und Abreisetag gelten als ein Tag) gewährt. Die Tagessätze schließen Fahrtkosten und alle im Zusammenhang mit den Ferien- und Freizeitmaßnahmen stehenden weiteren Aufwendungen ein.
- (2) Bei Trägern, die regelmäßig mehrere Maßnahmen durchführen, gelten die Beträge als Durchschnittswert für alle durchgeführten Maßnahmen eines Jahres.
- (3) Bei der Durchführung der geförderten Ferien- und Freizeitmaßnahmen sind die im Land Berlin und am Ort der Durchführung des Projekts jeweils geltenden einschlägigen Gesetze sowie andere Rechtsvorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für
 - a) ordnungsbehördliche Genehmigungen,
 - b) Bestimmungen des Landschafts- und Naturschutzes,
 - c) Bestimmungen des Gesundheitsschutzes (zum Beispiel Infektionsschutz, Trinkwasser, Küchenbetrieb, Abwasser, Fäkalien),
 - d) Bestimmungen über die Unterbringung Minderjähriger, soweit nach landesgesetzlicher Regelung für Ferienlager anwendbar, und
 - e) die Bestimmungen über das Baden und Schwimmen mit Kinder- und Jugendgruppen
- (4) Bei der Teilnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten einzuholen.

4 - Abrechnungsverfahren

Abrechnungsfähig sind nur Ausgaben, die unmittelbar durch die Ferien- und Freizeitmaßnahme entstanden sind.

Zum Gesamtverwendungsnachweis gehören:

- Jahresübersicht über alle durchgeführten Ferienmaßnahmen unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Formblattes (Anlage 4)

Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen zur Nachprüfung beim Träger vorliegen:

- Ein Tagesplan, der durch den/die Leiter/in der Veranstaltung mit der Erklärung "Es wird bestätigt, dass das vorstehende Programm durchgeführt wurde" unterschrieben wird.
- Eine von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen unterschriebene und durch den/die Verantwortliche/n bestätigte Teilnahmeliste.
- Einen Einzelverwendungsnachweis für jede Maßnahme.

c) Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

1 - Gegenstand der Förderung

Internationale Begegnungen sollen die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und ihr gemeinsames Lernen über Grenzen hinweg ermöglichen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden, Gegenbesuche sind anzustreben. Gefördert werden Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen Berliner Träger im Inland oder im Ausland. Außerdem werden im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit Begegnungen mit Fach- und Leitungskräften der Jugendarbeit gefördert.

2 - Fachliche Voraussetzungen

- (1) Zuschüsse für internationale Begegnungen sind Leistungen der Jugendhilfe, die in diesem Programm grundsätzlich für junge Menschen nach Vollendung des 10. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden können. Die Teilnahme von Kindern nach Vollendung des 8. und bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Die Gruppe aus Deutschland muss mindestens 5 Teilnehmende umfassen. Die Partnergruppe soll eine vergleichbare Größe haben. Die Bewilligungsbehörde kann der Einbeziehung einer angemessenen Anzahl älterer Leitungskräfte - nach pflichtgemäßem Ermessen - aufgrund der Antragsbegründung bzw. der Angaben im Verwendungsnachweis zustimmen. Für Begegnungen mit Fach- und Leitungskräften entfällt die Altersgrenze. Bei den ausländischen Teilnehmern/Teilnehmerinnen können Über- oder Unterschreitungen der Altersgrenze toleriert werden. Die mit dem Antrag einzureichende Programmplanung mit dem Partner soll sicherstellen, dass das beabsichtigte Programm durchführbar und nicht unrealistisch ist. Dies ist gegebenenfalls durch Vorlage des Schriftverkehrs - in deutscher Übersetzung - nachzuweisen.

Reisebüros oder andere Reisedienste und Touristikgesellschaften oder Ämter werden grundsätzlich nicht als Begegnungspartner anerkannt. Für die erfolgreiche Durchführung einer Begegnung im Ausland ist eine gründliche Vorbereitung der deutschen Teilnehmer/innen zweckmäßig. Diese sollte neben Informationen technischer Art auch eine Einführung in die Landeskunde, Politik und Kultur des Partnerlandes umfassen. Die Vorbereitung soll außerdem den Jugendlichen Gelegenheit geben, das Programm der Begegnung gestaltend zu beeinflussen. Um eine sachkundige Vor- und Nachbereitung zu gewährleisten können bis zu 4 Tagessätze ohne oder mit Übernachtung nach Punkt a), Nr. 3.1 und 3.2 abgerechnet werden.

- (2) Die Dauer der Veranstaltung soll mindestens 5 und höchstens 14 Tage betragen (ohne An- und Abreisetag). Internationale Begegnungen mit überwiegend touristischem Charakter oder mit Erholungsschwerpunkt sowie Besichtigungs- und Rundreisen können nicht gefördert werden. Begegnungen mit Partnergruppen können durchaus an unterschiedlichen Orten stattfinden.

- (3) Begegnungen können in der Regel nicht gefördert werden, soweit sie in den Aufgabenbereich des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW), des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) und des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) gehören.

3 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Bei Begegnungen in Berlin bemisst sich die Zuwendung wie folgt:
- Es wird ein Festbetrag für Maßnahmen ohne Übernachtung in Höhe von bis zu 11,00 € je Tag und Teilnehmer/in gewährt. Bei halben Programmtagen halbiert sich der entsprechende Höchstbetrag.
 - Es wird ein Festbetrag für Maßnahmen mit Übernachtung in Höhe von bis zu 23,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gewährt. Bei halben Programmtagen halbiert sich der entsprechende Höchstbetrag.
- (2) An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (3) Bei Trägern, die mehrere Internationale Begegnungen durchführen, gelten die Beträge als Durchschnittswert für alle durchgeführten Begegnungen eines Jahres.
- (4) Für notwendige Sprachmittler kann zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 40,00 € je Tag gewährt werden. Fahrtkostenzuschläge und Taschengeld für die ausländischen Teilnehmer/-innen sind ausgeschlossen. In zu begründenden Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen möglich.
- (5) Für Begegnungen im Ausland können die deutschen Teilnehmer/-innen nur einen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 75 v. H. der Gesamtfahrtkosten. Der Zuschuss soll 360,00 € je Teilnehmer/in nicht übersteigen. Gegebenenfalls können vom für Jugend zuständigen Bundesministerium herausgegebene Durchschnittssätze entsprechend Anwendung finden.

4 - Abrechnungsverfahren

Abrechnungsfähig sind nur Ausgaben, die unmittelbar durch die Begegnung entstanden sind. Zum Gesamtverwendungsnachweis gehören:

- Jahresübersicht über alle durchgeführten internationalen Begegnungen unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Formblattes (Anlage 3)

Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen zur Nachprüfung beim Träger vorliegen:

- Bei internationalen Begegnungen im Ausland, die nur durch einen Fahrtkostenzuschuss gefördert werden: ein zahlenmäßiger Nachweis auf die Gesamtfahrtkosten mit Originalbelegen.
- Bei internationalen Begegnungen in Berlin: ein Nachweis aller Ausgaben und Einnahmen.
- Ein Sachbericht, der in vereinheitlichter Form (Vordruck) alle Angaben enthält, die zur Beurteilung des Förderprogramms erforderlich sind (Nummer 5.3.6 AV LHO).
- Ein Programmablauf, der durch den/die Leiter/in der Veranstaltung mit der Erklärung "Es wird bestätigt, dass das vorstehende Programm durchgeführt wurde" unterschrieben wird.
- Eine von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen unterschriebene und durch den/die Verantwortliche/n bestätigte Teilnahmeliste.

- Einen Verwendungsnachweis für jede Internationale Begegnung.

Diese Grundsätze gelten ab 01. Januar 2009.

Anlage

Leistungsstufen und Bewertung der Leistungsparameter

Bewertung der Leistungsparameter

| | |
|---|----------------------|
| Anzahl von ausgestellten JuleiCas | 23 % = 230 Punkte |
| Anzahl von Teilnahmetagen in der außerschulischen Bildung | 30 % = 300 Punkte |
| Anzahl von Teilnahmetagen bei Intern. Jugendbegegnungen | 25 % = 250 Punkte |
| Anzahl von Teilnahmetagen bei Ferienmaßnahmen | 22 % = 220 Punkte |
| | 100 % = 1.000 Punkte |

Leistungsstufen

| JuleiCa | | TNT Kurse | | TNT IB | | TNT Ferien | |
|---------|-------|-----------|-------|--------|-------|------------|-------|
| Anzahl | Stufe | Anzahl | Stufe | Anzahl | Stufe | Anzahl | Stufe |
| 10 | 1 | 200 | 1 | 100 | 1 | 500 | 1 |
| 40 | 2 | 600 | 3 | 350 | 3 | 1.800 | 4 |
| 100 | 4 | 1.150 | 5 | 800 | 6 | 3.400 | 5 |
| 300 | 6 | 3.500 | 8 | 2.200 | 8 | 4.900 | 6 |
| 500 | 8 | 6.000 | 10 | 4.000 | 10 | 8.000 | 7 |
| 750 | 10 | 8.000 | 11 | 7.000 | 11 | 11.000 | 8 |
| 1.000 | 11 | 10.000 | 12 | 10.000 | 12 | 14.000 | 9 |
| | | | | | | 18.000 | 10 |

Teilnahmetage im Bereich Internationale Begegnungen geben die Summe von landesmittelgeförderten und drittmittelgeförderten Teilnahmetagen an. Gezählt werden immer sowohl die deutschen als auch die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Drittmittelgeförderte IB müssen sinngemäß den Vorgaben der Berliner Grundsätze über die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen entsprechen.

Bei Kursen und Ferienmaßnahmen muss bei jeder Maßnahme die Höhe der eingesetzten Landesmittel mindestens 75% der eingeworbenen Drittmittel betragen.

Entsprechende Nachweise sind für Prüfzwecke für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen.